

III. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hat gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 34225 Baunatal, Landkreis Kassel.
- (3) Der Zweckverband ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

§ 6 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus vierzehn Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Verbandsvertretern/-vertreterinnen), und zwar aus
 - sieben Verbandsvertretern/-vertreterinnen der Stadt Baunatal und

- sieben Verbandsvertretern/-vertreterinnen der Gemeinde Edermünde.

Sie werden erstmalig zur Gründung des Zweckverbandes von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal und der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde jeweils aus deren Mitte und nachfolgend zu Beginn der Wahlzeit der jeweiligen kommunalen Vertretungsgremien durch diese für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Gleichzeitig ist für jede/n Verbandsvertreter/-vertreterin ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfall des/der Verbandsvertreters/-vertreterin dessen/deren Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Verbandsvertreter/-vertreterinnen erhalten für jede Sitzung Ersatz ihrer Auslagen. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden.

Artikel 3

§ 10 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Bürgermeister/in der Stadt Baunatal als dem/der Vorsitzenden des Vorstandes kraft Amtes und
- dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Edermünde als dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes kraft Amtes sowie
- aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon je einer/eine dem Magistrat der Stadt Baunatal und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde angehört.

Diese beiden Vorstandsmitglieder werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Verbandsversammlung gewählt.

Diese beiden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.

Jedes Mitglied des Vorstandsvorstands hat eine Stimme.

Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.

(2) Im Verhinderungsfalle der Vorstandsvorstandsmitglieder tritt an deren Stelle der/die jeweilige persönliche Vertreter/Vertreterin des /der Bürgermeisters/in oder ein Mitglied des Magistrats der Stadt Baunatal bzw. des Gemeindevorstandes der Gemeinde Edermünde.

(3) Die Vorstandsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung Ersatz ihrer Auslagen. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden.

Artikel 4

§ 23 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Satzung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Genehmigungspflichtige Änderungen der Satzung sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Sonstige Änderungen der Satzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und ebenfalls zu veröffentlichen.

Satzungsänderungen treten, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Artikel 5

Dieser III. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 29.09.2016 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Baunatal, 29.09.2016

DER VERBANDSVORSTAND

Manfred Schaub
Verbandsvorsteher